



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 23.06.2020

Name

Durchwahl 0711123-0

Aktenzeichen 51-5420.6 / 12

(Bitte bei Antwort angeben)



 Ihre Anfrage über FragDenStaat zum Masernschutzgesetz vom 23. April 2020

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre Anfrage über das Portal FragDenStaat vom 23. April 2020.

Zu Ihrer Frage, welche Maßnahmen von welchen Behörden ergriffen werden sollen, wenn Eltern schulpflichtiger, aber minderjähriger Kinder diese aus religiösen, medizinischen oder ethischen Überzeugungen oder Gründen nicht impfen lassen wollen, ohne dass eine anerkannte medizinische Kontraindikation bescheinigt ist, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Sofern kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Kontraindikation bei der Schulleitung vorgelegt wird, ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt wiederum kann die Eltern der schulpflichtigen, minderjährigen Kinder zum Beratungsgespräch einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird. Neben der Geldbuße kommt auch ein Zwangsgeld in Betracht. Ein Betretungsverbot für die Schule wird aufgrund der Schulpflicht nicht ausgesprochen.

Auf Ihre Frage, ob es in Baden-Württemberg zulässig wäre, Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz zu errichten bzw. zu betreiben, die ausschließlich von nicht (gegen Masern) geimpften Kindern besucht werden und in denen dann auch Menschen arbeiten dürfen, die nicht gegen Masern geimpft sind, können wir Ihnen folgende Antwort geben:

Das Masernschutzgesetz und das dadurch geänderte Infektionsschutzgesetz sehen eine solche Ausnahme nicht vor, sodass alleine durch die Gesetzeslage eine Einrichtung für Personen ausschließlich ohne Impfschutz nicht möglich ist. Zudem unterstützt Deutschland das Ziel der WHO, die Masernkrankheit in den Staaten sukzessive zu eliminieren. Dieses Ziel kann nur mit einer ausreichenden Bevölkerungsimmunität von 95 Prozent erreicht werden. Zudem dient ein ausreichender Impfschutz in der Bevölkerung auch dem Schutz derjenigen Personen, die sich aufgrund von Kontraindikation nicht impfen lassen können. Dieses Ziel kann nicht durch Einrichtungen für Personen ausschließlich ohne Impfschutz erreicht werden. Ein Ausbruch von Masern in einer solchen Einrichtung würde zu einer sehr schnellen Ausbreitung der Masern unter den dort betreuten und tätigen Personen, aber auch deren Angehörigen außerhalb dieser Einrichtung führen.

Nach juristischer Prüfung fällt Ihr Auskunftsbegehren nicht unter das LIFG. Bei dem vorliegenden Sachverhalt handelt es sich nicht um ein Auskunftsbegehren über eine bereits vorhandene, eventuell auch in einer Akte gesammelten Information bzw. Aufzeichnung, sondern um eine Stellungnahme zu den vorgetragenen Fragen. Insofern kommen die im LIFG verankerten Fristen nicht zur Anwendung.

Für Ihre Fragen Nr. 2. und Nr. 3 (zu ALG 1 und ALG 2-Leistungen, falls der Arbeits- oder Betreuungsplatz wegen Verweigerung der Masernschutzimpfung entfällt bzw. die arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen der Verweigerung des Impfschutzes) ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zuständig. Daher haben wir Ihre beiden diesbezüglichen Fragen an dieses Ministerium weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Merkt-Kube